

Hinweise zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG ab dem 01.01.2024 im Bereich der SWO



Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------|---|
| Ausgangssituation | 1 |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtungen | 1 |
| Nennleistung von Wärmepumpen und Klimaanlage | 1 |
| Mindestleistung bei Leistungen über 11 kW | 2 |
| Mindestleistung bei Leistungen über 11 kW in Verbindung mit einem EMS | 2 |
| Teilnahmeverpflichtung von Stromspeichern | 3 |
| Herstellung der Steuerbarkeit | 3 |
| Zugelassene Protokolle | 3 |
| Anspruch auf reduzierte Netzentgelte | 3 |
| Neuanlagen ab 01.01.2024 | 3 |
| Bestandsanlagen bis 31.12.2023 | 4 |

Ausgangssituation

Die Anwendungsbereiche und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen werden mit Wirkung vom 01.01.2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) neu definiert. Gemäß der Neuregelung des § 14a EnWG dürfen ab dem 01.01.2024 bei einer Leistung > 4,2 kW nur noch steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) neu installiert und in Betrieb genommen werden, die eine technische Möglichkeit zur netzdienlichen Reduzierung der Leistungsaufnahme (Dimmen) bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die technische Möglichkeit zur Steuerung hat oder nicht. Der „normale“ Haushaltsverbrauch ist davon nicht betroffen und wird nicht gedimmt!

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des neuen § 14a EnWG sind

- Wärmepumpen für Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräume
- Nicht öffentliche Ladepunkte
- Anlagen zur Raumkühlung
- Alle Stromspeicher

mit einer Nennleistung > 4,2 kW aus Sicht des Netzbetreibers, die sich in der Netzebene 6 oder 7 befinden (NS)

Nennleistung von Wärmepumpen und Klimaanlage

Bei Wärmepumpen und Klimaanlage gilt für die Grenzwertbetrachtung von 4,2 kW die Summenleistung aller Anlagen hinter einem Netzanschluss. Das bedeutet, dass alle Leistungen von gleichartigen Anlagen hinter einem Netzanschluss addiert werden und somit auch Anlagen < 4,2 kW Nennleistung unter diese Regelung fallen können, da sie als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung betrachtet werden. Hierzu zählen auch die Zusatz- und Notheizungen von Wärmepumpen.

Ausgenommen sind Wärmepumpen und Klimaanlage, wenn sie gewerblich, betriebsnotwendig (z.B. Kühlhäuser) oder im Rahmen von KRITIS (z.B. Krankenhäuser) eingesetzt werden.

Mindestleistung bei Leistungen über 11 kW

Wird eine Wärmepumpenheizung bzw. eine Anlage zur Raumkühlung mit einer Direktsteuerung angesteuert, so erfolgt die Berechnung der Mindestleistung durch die Multiplikation der Netzanschlussleistung mit dem Faktor 0,4.

Mindestleistung bei Leistungen über 11 kW in Verbindung mit einem EMS

Wenn Wärmepumpenheizungen und/ oder Anlagen zur Raumkühlung mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW Bestandteil der Steuerung eines Energiemanagementsystems (EMS) sind, errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{\min, 14a} = \text{Max}(0,4 \times P_{\text{Summe WP}}; 0,4 \times P_{\text{Summe Klima}}) + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

In allen anderen Fällen erfolgt die Berechnung nach folgender Formel

$$P_{\min, 14a} = 4,2 \text{ kW} + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

$P_{\min, 14a}$ = Mindestleistung

$P_{\text{Summe WP}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Wärmepumpenheizungen

$P_{\text{Summe Klima}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Anlagen zur Raumkühlung

n_{steuVE} = Anzahl aller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die mittels Energie-Management-System angesteuert werden

GZF = anzuwendender Gleichzeitigkeitsfaktor

| | | | | | | | | |
|---------------------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|----------|
| n_{steuVE} | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | ≥ 9 |
| GZF | 0,8 | 0,75 | 0,7 | 0,65 | 0,6 | 0,55 | 0,5 | 0,45 |

Teilnahmeverpflichtung von Stromspeichern

Alle Stromspeicher, unabhängig davon, ob sie Strom aus dem Netz beziehen können oder nicht, werden als steuerbare Verbrauchseinrichtungen eingestuft, wenn ihre Netzanschlussleistung (Ladeleistung der Batterien) > 4,2 kW ist.

Herstellung der Steuerbarkeit

Der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass seine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Steuereinrichtungen ausgestattet ist.

Sollte die steuerbare Verbrauchseinrichtung technisch nicht in der Lage sein, den netzdienlichen Leistungsbezug um den vorgegebenen Wert zu reduzieren, so ist der Wert auf den nächstmöglichen technisch möglichen Wert zu reduzieren. Im Extremfall wäre dies der Wert 0.

Zugelassene Protokolle

Im Bereich der Stadtwerke Oranienburg sind bis zur Festlegung eines bundeseinheitlichen Steuerungsprotokolls für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, die ab dem 01.01.2024 neu installiert werden, folgende Protokolle zugelassen

- EEBus
- KNX.

Anspruch auf reduzierte Netzentgelte

Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Um in den Genuss des reduzierten Netzentgelts zu kommen, muss der Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen gegenüber der SWO bestätigen, dass

- die steuerbare Verbrauchseinrichtung über die genannten Protokolle steuerbar ist.
- die entsprechende Steuerungsschnittstelle im Zählerschrank vorhanden ist. Dies sind eine Kommunikationsleitung (z.B. LAN-Kabel oder EEBUS-Kabel) sowie eine Steuerleitung (z.B. 2x0,75mm²) zwischen dem Zählerschrank und jeder steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder alternativ ein ausreichend dimensioniertes Leerrohr mit Zugdraht sein, durch das der Betreiber später Kommunikations- und Steuerleitungen verlegen kann.
- die Herstellung der Steuerbarkeit beim Messstellenbetreiber bzw. Versorgungsnetzbetreiber beauftragt ist.
- Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit den SWO eine Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtungen geschlossen hat (Kontrahierungszwang).

Sind diese Schritte erfolgt, kann die Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erfolgen. Diese führt dann zur sofortigen Gewährung eines reduzierten Netzentgelts in Modul 1 oder 2. Dies gilt unabhängig davon, ob der Messstellenbetreiber die Steuerbarkeit bereits hergestellt oder der Netzbetreiber bereits gesteuert hat.

Neuanlagen ab 01.01.2024

Modul 1: Pauschale Reduzierung der Netzentgelte (Standardmodul)

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung, der Annahme eines Jahresverbrauchs von durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen von 3750 kWh/a und eines

Stabilitätsfaktor von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Hierfür ist eine separate Messung des Verbrauchs steuerbaren Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zählpunkt notwendig. Für die steuerbaren Verbrauchseinrichtung wird kein Grundpreis erhoben. Eine Kombination mit Umlagebefreiung für Wärmestrom (KWK- und Offshore-Umlage, Umlagebefreiung nach EnFG) ist möglich. Das Modul 2 muss vom Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung explizit gewählt werden.

Bestandsanlagen bis 31.12.2023

| Anlagen | Regelung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SteuVE, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und reduziertes Netzentgelt erhalten. | Wechsel in das neue Modell inklusive der Erfüllung aller Anforderungen nach § 14 a EnWG bis 01.01.2029. Ein früherer Wechsel ohne Rückkehrmöglichkeit kann erfolgen. |
| SteuVE, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und kein reduziertes Netzentgelt erhalten. | Freiwilliger Wechsel ohne Rückkehrmöglichkeit |
| Anlagen nach dem alten § 14 a, die keine steuVE im Sinne des neuen § 14 a sind | Verlieren ab dem 01.01.2029 oder bei Anlagenänderung oder Änderung der Betriebsweise ihre Netzentgeltreduzierung |